deles Blatt erischnt jeben Mitts
und Sonnbend, Der Abonnemabr. pro Jahr
kon Answärtigen
mit 3.4 753 bei ber
uschsten Bostanstalt,
3 im Intell.s
tomt, zu entrichten.



Inferate, fowohl v. Behörben, als auch b. Brivatpersonen, werben in Danzig im Intelligenz- Comt. Jopengaffe 8 angenommen. Preis ber gewöhnlichen Beile 20 &

Kreis- und Anzeige-Blatt

für ben

Arcis Danziger Höhe.

№ 62.

Danzig, den 3. Auguft.

1895.

Amtlicher Theil.

I. Berfügungen und Befanntmachungen des Landraths.

Der Herr Oberpräsident hat dem Comitee zur Gründung einer Herberge zur Heiwath bei Graubenz die Genehmigung ertheilt, behuss der Ansammlung von Mitteln für diesen Zweck abinhalten, und zwar im Kreise Danziger Höhe während des 4. Quartaljahres 1895.

Danzig, ben 30. Juli 1895.

Der Lanbrath.

bie 50) Der Heichstanzler hat unterm 5. Februar b. 38. (Reichs-Gefethlatt (Seite 12 beite vom Bundesrath auf Grund bes § 105 d ber Grwerbeordnung beschloffenen biefannt gemacht.

Diefelben betreffen folgende Gewerbebetriebe:

- Bergbau, Butten- und Salinenwefen,
- b. Induftrie ber Steine und Erben,
- c. Metallverarbeitung, Mafchinen und Apparate,

d. Chemische Inbuftrie,

e. Forstwirthicaftliche Nebenprodulte, Leuchtstoffe, Fette, Dele und Firniffe,

f. Bapier und Leber,

g. Nahrunge= und Genugmittel,

h. Gewerbe, welche in gewiffen Zeiten bee Jahres zu einer außergewöhnlich verftarfiel Thatigfeit genothigt find (Berftellung von Chotolaben, Budermaaren, Sonigluchen und Bisquit, Anfertigung von Spielwaaren, Schneiderei, Schuhmacherei, Bugmacherel Rürichnerei und Berftellung von Strobbuten).

Ferner bat ber hiefige Berr Regierungs-Prafibent unterm 19. Marg b. 3. (Amtebl. S. 110 bis 121) Berfügungen erlaffen über bie auf Grund bes § 105 e ber Bewerbeordnung jugelaffenen 211 nahmen von bem Berbote ber Sonntagsarbeit für Betriebe mit Bind ober unregelmäßiger Bafferfra und für Bewerbe gur Befriedigung täglicher Bedürfniffe (Blumenbinderei, Gasanftalten un Glettrigitatewerte, Bader und Conditor, Fleifcher, Barbiere und Frifeure, Bafferverforgung anftalten, Babeanftalten, Beitungebruckereien, Anftalten gur Mittheilung telegraphifcher Rad richten, photographische Anftalten, Roche, Bierbrauereien, Gisfabriten, Moltereien, Mineralmaffet fabriten, Befleibunge- und Reinigungegewerbe.)

In Betrieben, in welchen auf Grund biefer Bestimmungen Arbeiter an Sonn- obet Festagen beschäftigt werben, bat ber Arbeitgeber innerhalb ber Betriebeftatte an geeigneter, bei Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel aufzuhängen, welche in beutlicher Schrift ben Infall ber ermähnten Bestimmungen bes Bunbesraths bezw. bes Regierungs-Prafibenten und aus be baju geborigen Tabelle bie auf feinen Betrieb bezüglichen Borfchriften enthält.

In folchen Betrieben, in benen Arbeiter gemäß § 105 c der Gewerbeordnung besonderen Ausnahmefällen an Sonn- und Festtagen beschäftigt werben, sowie in Betrieben welche mit Wind oder mit unregelmäßiger Baffertraft arbeiten, ift außerbem ein Bergeichnib der borgenommenen Sonntagsarbeiten nach bem untenftebenben Schema I ju führen.

auli Die betreffenden Gewerbetreibenden fordere ich diesen Vorschriften schleunigst nachzukommen.

Sammtliche erforberlichen Drudfachen (Tafel und Berzeichniß) find in ber Schroth'iche Budbruderei bierfelbft vorräthig.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich im Auf trage des Herrn Regierungs-Präsidenten, bei Amtsbezirk vorhandenen in Betracht kommenden Gewerhe betrieben durch örtliche Revision festzustellen, ob die wähnten Vorschriften im Arbeitsraume ausgehängt sind ob die vorgeschriebenen Verzeichnisse geführt werden.

Ueber den Revisionsbefund ist für jede einzelne gewerbliche Anlage eine Nachweisung nach dem nachstehend abgedruckten Formular II aufzustellen und sind diese Nach-weisungen mir bis zum 10. September d. J. einzusenden.

Danzig, ben 31. Juli 1895.

Der Lanbrath.

Formular 1.

Berzeichniß

der in bem Betriebe bes im Jahre 189 auf Grund bes § 105 c ber Gewerbeordnung — bei Wind, und Wasserbetriebwerken auch ber auf Grund bes § 105 e a. a. D. — vorgenommenenen Sonntagsarbeiten.

Borbemerkung: Zur Eintragung ber Namen ber an Sonn- ober Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der Rubezeiten in Spalte 6 der nachstehenden Tabelle ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empsehlen, wenigstens die Namen und Rubezeiten berjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in § 105 c Absatz 1 Zisser 3. und 4. bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn andernsalls würde es dem Gewerbetreibenden häusig nicht möglich sein, zu überwachen und nachzuweisen, daß die im § 105 c Absatz 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

In Betrieben, die mit Bind ober unregelmäßiger Basserfaft arbeiten, sind auch die auf Grund bes § 105 e vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in die nachstehende Tabelle einzutragen.

| | THE SOUTH | DESTRUCTION SOLVE | With the party of the second | S. Manhada | Participation of the Participa | 1.3 |
|-----------------------------------|--|---|---|---|--|--------------|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| Tag ber Beschäftis gung. | Zahl ber beschäfs tigten Urbeiter. | Namen ber beschäftigten Arbeiter. (Siehe die Bor- bemerkung.) | Angabe ber Tages- stunben in welche bie Arbeitszeit fällt. | Angabe ber vorgenomwenen Arbeiten. | Angabe in welcher Weise als Ersat für tie statts gehabte Sonntags, arbeit Ruhezeit gewährt worden ist. | Bemerfungen. |
| The sale | | | | to ton siles | to cated and the absence of 00 in period | SEL O |

Revisions - Nachweisung.

| Laufenbe Rummer. | 2. Bezeichnung bes Betriebes. b. Rame bes Besitzers bes Betriebes. c. Art bes Betriebes. | Belegenheit bes Betriebes. | rieb | Tafel mit ber Befitimmung bes herrn Reichstanz- lers vom 5. 2. 95 bezw. bes herrn Reg.= Braf. vom 19. 3. 95 u. hängt b, bie Tafel mit ben auf ben Betrieb bezüglichen Bors | semus § 10.5 e bez schäftigt werben wird bas in § 105 c Abs. 2 vor- geschriebene Ber- zeichniß (Anl. 1 ber | Bind oder unregel- mäßiger Wasser- traft: War bas gemäß ber Ber- fügung v. 19. 3. 95 |
|------------------|--|---|-------------|---|---|--|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| 270 | Company of the last | THE USE OF STREET | Wind Street | The second second second | Marie | Secretary and the second |
| 3018 | design of the state of | 3 K 1888: | Fig. | istance obtained | 275-02 3 20 0 m alle | 151500 |
| NIE NEE | naredical comme | delication of the state of the | 1 27 | of an S united the | de la | n data |

3. Die Berlängerung, Erhöhung, Zurücklegung ober Abtragung eines Deiches ober Dammes barf nicht eigenmächtig vorgenommen werben, sondern ist bazu, sosern der Deichsorper nicht zu einem besonderen Deichverbande und Deichamte gehört, die Genehmigung des hiefigen Bezirksausschusses ersorderlich. Ferner ist, wenn der Deich im Weichsels und Nogat-Gelände liegt, von jeder baulichen Beränderung an einem Deichsörper, die über die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten hinausgeht, auch dem Chef der Strombauberwaltung hierselbst vor Aussührung der Arbeiten davon Anzeige zu machen und der Bauplan zur Prüfung vorzulegen.

Danzig, ben 30. Juli 1895.

Der Lanbrath.

Danzig, ben 30. Juli 1895.

Der Lanbrath.

^{4.} Die Beförderung von Zuchthauslern nach Graubenz fintet jeden Donnerstag, und nach Mewe jeden Dienstag von Danzig mit dem um 4 Uhr 45 Minuten Morgens vom Leegethor Bahnhose abgehenden Zuge statt.